

Die Mitglieder haften nur der Kasse gegenüber mit den in dieser Satzung bestimmten Beiträgen.

§ 5.

Rechte der Mitglieder.

Die Mitglieder haben

a) das Recht, die Leistungen der Kasse nach Maßgabe dieser Satzung in Anspruch zu nehmen;

b) das Recht der Teilnahme an den Hauptversammlungen und Stimmrecht in denselben, wobei jedem Mitgliede, welches das ein- und zwanzigste Lebensjahr vollendet hat, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte und nicht länger als ein Vierteljahr mit seinen Beiträgen im Rückstande ist, eine Stimme zusteht;

c) das Recht der Wählbarkeit zu den Ehrenämtern unter denselben Voraussetzungen wie in § 5 Abs. 1 unter b.

Alle Stimmen der nicht an der Hauptversammlung teilnehmenden Mitglieder vertritt der Vertrauensmann des betreffenden Kreises bzw. sein Stellvertreter oder mit Genehmigung der Kreisversammlung ein anderer Vertrauensmann oder ein gemäß § 8, Abs. 5 der Verbandsatzung gewählter Obmann.

Für Mitglieder, welche zu einer mehr als vierteljährigen Dienstleistung oder im Falle einer Mobilmachung einberufen werden, ruhen während dieser Zeit Rechte und Pflichten. Sie haben ihren Eintritt zum Militär dem Vorstande sofort anzuzeigen. Diese Zeit wird nicht als Mitgliedszeit angerechnet.

Nach der Entlassung vom Militär haben sie die Dauer der Dienstleistung durch Vorlegung eines militärischen Ausweises nachzuweisen und treten, bei Wiederanmeldung innerhalb acht Wochen vom Tage der Entlassung ab, in ihre früheren Rechte ein, sobald sie ein Gesundheitszeugnis eines Zivilarztes beibringen und ihre Verpflichtungen gegen die Kasse erfüllt haben.

§ 6.

Invalide ngelder.

Der Anspruch auf Invalidengeld entsteht auf Grund zehnjähriger Mitgliedschaft durch die von andauernder Gesundheitsstörung verursachte Unfähigkeit, die gewöhnlichen Berufsarbeiten zu verrichten.

Der Anspruch ist durch ärztliches Zeugnis auf Kosten des Mitgliedes zu begründen; außerdem ist der Vorstand zur Ermittlung des Tatbestandes zu weiteren hierzu geeigneten Maßnahmen berechtigt.

Bei Nachversicherung ist für die Berechnung des Invalidengeldes das Alter zur Zeit der Erhöhung der Anteile maßgebend. Für nachversicherte Anteile beginnt die zehnjährige Wartezeit mit dem Zeitpunkt der Erhöhung.

Die Höhe des Invalidengeldes für den einzelnen Anteil ergibt sich aus folgenden Tafeln.

Tafel I bei zehnjähriger Wartezeit

Eintrittsalter	Invalidengeld		Jährliche Steigerung bis zum Eintritt der Invalidität
	bis 20 Jahre	M	
über 20	25	37.—	3.70
"	30	33.—	3.30
"	35	30.—	3.—
"	40	28.—	2.80
"	45	26.—	2.60
"	50	25.—	2.50
"	55	24.—	2.40
"	60	27.—	2.70
"	65	35.—	3.50

Tafel II bei fünfjähriger Wartezeit

(nur für über fünfzig Jahre alte Mitglieder, gemäß § 4 Abs. 3)

Eintrittsalter	Invalidengeld	Jährliche Steigerung
über 50 bis 55 Jahre	M 15.—	M 1.50
" 55 " 60	14.—	1.40

Die am 31. Dezember 1904 vorhandenen Invaliden erhalten ein Invalidengeld von 55 Mark jährlich.

Für die bis 31. Dezember 1904 eingetretenen und erst nach diesem Tage invalid gewordenen Mitglieder beträgt das Invalidengeld für jeden Anteil nach zehn Jahren Mitgliedschaft 20 Mark und steigt mit jedem weiteren durchlebten Mitgliedsjahre bis zum Eintritt der Erwerbsunfähigkeit um 2 Mark.

Ausgeschiedenen Mitgliedern steht, sofern sie mindestens zehn Jahre der Kasse angehört haben, für den Fall ihrer dauernden Erwerbsunfähigkeit Anspruch auf ein solches Invalidengeld zu, wie es nach den Rechnungsgrundlagen der Kasse für die Prämienreserve aus den geleisteten Zahlungen als einmalige Prämie gewährt werden kann, sofern es mindestens 30 Mark jährlich beträgt.

Mitgliedern, die mehrere Anteile erworben haben, aber später die Beiträge für den zweiten und folgende Anteile nicht mehr zahlen können, wird dafür im Falle der Invalidität die Prämienreserve aus den Zahlungen für die Nachversicherung als einmalige Prämie auf das Invalidengeld verrechnet.

Das Invalidengeld wird vom Tage der Anmeldung des Anspruchs ab bis zum Ablauf des Monats des Abgangs gewährt.

§ 7.

Auszahlung der Invalidengelder.

Die Auszahlung der Invalidengelder erfolgt für das ablaufende Vierteljahr am 28. März, 28. Juni, 28. September und 28. Dezember frei durch die Post nach Eingang der vollzogenen Quittung. Als Quittung über die erfolgte Auszahlung wird der über den abgeforderten Betrag erteilte Postschein von allen Teilen anerkannt; Reklamationen über nicht empfangene Gelder sind nur innerhalb dreier Monate vom Tage der Fälligkeit ab gerechnet, zulässig.

Die Erwerbsunfähigkeit muß bei Mitgliedern, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, halbjährlich auf den vom Vorstande vorgeschriebenen Formularen ärztlich bescheinigt werden. Diese Bescheinigungen sind bis zum 15. Juni und bez. bis zum 15. Dezember bei dem Vorstande einzureichen.

In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt, ihm geeignet erscheinende weitere Nachweise zu verlangen.

Die Invalidengelder können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet noch übertragen werden (B.-P.-O. § 850, Z. 7).

§ 8.

Hauptversammlung.

Die oberste Instanz in Angelegenheiten der Kasse ist die Hauptversammlung.

Die ordentliche Hauptversammlung findet alle zwei Jahre in Leipzig und möglichst bis Mitte Juli statt.

Außerordentliche Hauptversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen; er ist dazu binnen acht Tagen verpflichtet, wenn mindestens hundert Mitglieder einen dahingehenden Antrag bei ihm einbringen.

Die Einberufung erfolgt vom Vorstande durch einmalige Bekanntmachung im „Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel“ mit mindestens vierwöchiger, bei Satzungsänderungen mit mindestens sechswöchiger Frist und unter Angabe der Tagesordnung.

§ 9.

Obliegenheiten der Hauptversammlung.

Die Hauptversammlung beschäftigt sich mit Angelegenheiten der Kasse, soweit sie durch den Vorstand oder durch rechtzeitig gestellte Anträge zur Sprache gebracht werden. Anträge von Mitgliedern müssen, wenn sie sich auf einen nicht bereits auf der Tagesordnung befindlichen Gegenstand beziehen, sechs Wochen, wenn sie Satzungsänderungen betreffen, acht Wochen vor der Hauptversammlung beim Vorstande mit Begründung eingereicht und von mindestens zwanzig Mitgliedern unterstützt sein.

Die Mitwirkung und Beschlußfassung der Hauptversammlung ist unbedingt notwendig:

- zur Änderung der Satzung;
- zur Änderung des § 2 Abs. 3 und der §§ 12, 15 und 20 der Satzung des Allgemeinen Deutschen Buchhandlungs-Gehilfen-Verbandes;
- zur Wahl der Mitglieder des Rechnungsausschusses.
- zur Prüfung der vom Vorstande abzulegenden Rechnung und zur Entlastung des Vorstandes;
- zur Entscheidung über Berufungen gegen Ausschließung.

In jeder ordentlichen Hauptversammlung hat der Vorstand vor der Rechnungslegung einen ausführlichen Bericht über die abgelaufenen beiden Geschäftsjahre sowie über den Stand der Kasse zu erstatten. Der Bericht sowie der Rechnungsabschluß und der über die Verhandlungen der Hauptversammlung geführte Sitzungsbericht sind zu veröffentlichen und ist jedem Mitgliede ein Abdruck innerhalb vier Wochen nach ihrer Genehmigung durch die Behörden zu übersenden.

§ 10.

Abstimmungs- und Wahlverfahren der Hauptversammlung.

Hauptversammlungen, die ordnungsmäßig einberufen wurden, sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig, soweit § 18 nicht anders bestimmt.

Die Abstimmungen sind namentliche, wenn nicht ohne weiteres die Willensmeinung der Abstimmenden zu erkennen ist.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist überall die einfache Stimmenmehrheit erforderlich, soweit die Satzung nicht andere Bestimmungen trifft (§ 17, 18).

Die Wahlen werden in der Regel durch Stimmzettel in einem Wahlgang vorgenommen. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Stimmen, welche auf nicht Wählbare fallen oder den Gewählten nicht deutlich bezeichnen, sind ungültig. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, welches von dem Obmann des Wahlausschusses gezogen wird.

Die Wahl wird vom Wahlausschuß des Verbandes geleitet, der auch das Ergebnis der Wahl unter sich feststellt.